Amtsblatt
für den Landkreis Forchheim

Nr. 17 / 2026 **Mittwoch, 20. Mai 2026** **21. Woche**

Herausgeber: Landratsamt Forchheim
Am Streckerplatz 3
91301 Forchheim

Telefon: (09191) 86 - 1001
Telefax: (09191) 86 - 1008

E-Mail: BueroLandrat@lra-fo.de
www.lra-fo.de

1.

1. Sitzung des Kreistages
am Mittwoch, 20.05.2026 um 16:00 Uhr im
Landratsamt Forchheim, großer Sitzungssaal,
Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim

TAGESORDNUNG:

1. Vereidigung des Landrats

2. Amtseinführung des Landrats durch Regierungsvizepräsident Thomas Engel

3. Vereidigung der neugewählten Kreisräte

   Unterbrechung der Sitzung mit kleinem Stehempfang

4. Geschäftsordnung für den Kreistag Forchheim

4.1. Einzelbeschluss zur GeschO; § 36 Abs. 6 und 7: Bestellung von Fachbeiräten

5. Bekanntgabe des Fraktionsvorsitzes der einzelnen Fraktionen im Sinne § 29 Abs. 3 GeschO für den Kreistag Forchheim

6. Wahl des Stellvertreters des Landrats gemäß Art. 32 LkrO

7. Beschluss des/der weiteren Stellvertreter/s des Landrats

8. Personelle Besetzung der Ausschüsse des Kreistages nach den Vorschlägen der Parteien und Gruppen

8.1 Besetzung des Kreisausschusses

8.2 Besetzung des Jugendhilfeausschusses

8.3 Besetzung des Personalausschusses

Inhaltsverzeichnis:

Landratsamt:

1. 1. Sitzung des Kreistages am Mittwoch, 20.05.2026 um 16:00 Uhr im Landratsamt Forchheim, großer Sitzungssaal, Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim
2. Vollzug des Wasserrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

   Rohstoffabbau auf Flur-Nr. 832 Gemarkung Willersdorf, Gemeinde Hallerndorf, sowie naturschutzfachliche Aufwertung von angrenzenden Teilen der „Grube D“ durch die Daigfuss Grundstücksverwaltungs GmbH & Co. KG, Megalithstr. 1, 91093 Heßdorf - Röhrach
3. Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wiesentgruppe

   Zweckverbandssatzung Wasser (ZVS-Wasser-WVW)
4. Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwabachgruppe (Landkreis Erlangen-Höchstadt) für das Haushaltsjahr 2026
5. Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wiesentgruppe (BGS/WAS) vom 24. April 2026
6. Zweckverband zur Wasserversorgung der Wiesentgruppe

   Beschlussbuchauszug aus der Niederschrift der Verbandsversammlung am 24.04.2026

   TOP 6 Änderung der Verbandssatzung § 16 Abs. 1
7. Zweckverband zur Wasserversorgung der Wiesentgruppe

   Beschlussbuchauszug aus der Niederschrift der Verbandsversammlung am 24.04.2026

   TOP 8 Beschlussfassung Satzungsänderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wiesentgruppe (BGS/WAS) vom 27.10.2023

8.4 Besetzung des Ausschusses für Bauangelegenheiten

8.5 Besetzung des Ausschusses für Mobilität

8.6 Besetzung des Ausschusses für Kultur, Tourismus, Bildung und Soziales

8.7 Besetzung des Ausschusses für Umwelt, Klima und Natur

8.8 Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses

9. Bestellung der Vertreter des Landkreises in Zweckverbänden, Verbänden, Arbeitsgemeinschaften, Beteiligungen u.ä.

9.1 Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates Klinikum Forchheim - Fränkische Schweiz gGmbH

9.2 Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates gemeinnützige Holding Klinik Fränkische Schweiz GmbH

9.3 Bestellung der Vertreter des Landkreises,
Regionaler Planungsverband Oberfranken West Region 4
Verbandsversammlung

9.4 Bestellung der Vertreter des Landkreises,
Regionaler Planungsverband Oberfranken West Region 4
Planungsausschuss

9.5 Bestellung der Vertreter des Landkreises,
Zweckverband „Vereinigte Sparkassen Forchheim-Gräfenberg-Ebermannstadt“

9.6 Bestellung der Vertreter des Landkreises,
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim
Verbandsversammlung

9.7 Bestellung der Vertreter des Landkreises,
Zweckverband Synagoge Ermreuth

9.8 Bestellung der Vertreter des Landkreises,
Gebietsausschuss Fränkische Schweiz

9.9 Bestellung der Vertreter des Landkreises,
Zweckverband Museum Fränkische Schweiz

9.10 Bestellung der Vertreter des Landkreises,
Zweckverband Tierkörperbeseitigung Franken Mitte
Verbandsversammlung

9.11 Bestellung der Vertreter des Landkreises,
Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Nürnberg

9.12 Bestellung der Vertreter des Landkreises,
Kirschenbeirat

9.13 Bestellung der Vertreter des Landkreises,
Dorfhelferinnenstationsausschuss

9.14 Bestellung der Vertreter des Landkreises,
Regionalmanagement Wirtschaftsregion Bamberg-Forchheim GmbH

9.15 Bestellung der Vertreter des Landkreises,
Landkreisversammlung

9.16 Bestellung der Vertreter des Landkreises,
Vollversammlung des Kreisjugendringes

10. Neufassung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlich tätigen Kreisräte und sonstigen Kreisbürger

11. Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung für den Landrat

12. Festsetzung der Entschädigung für den/die gewählte/n Stellvertreter/in des Landrats

13. Wünsche - Anträge - Informationen

Forchheim, 08.05.2026

Hanngörg Zimmermann

Landrat

2.

Landratsamt Forchheim
-Dienststelle Ebermannstadt-
Fachbereich Wasserrecht
Az.: 42-6410-187/23

Vollzug des Wasserrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Rohstoffabbau auf Flur-Nr. 832 Gemarkung Willersdorf, Gemeinde Hallerndorf, sowie naturschutzfachliche Aufwertung von angrenzenden Teilen der „Grube D“ durch die Daigfuss Grundstücksverwaltungs GmbH & Co. KG, Megalithstr. 1, 91093 Heßdorf - Röhrach

Bekanntmachung
gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Das o. g. Unternehmen beantragte eine wasserrechtliche Gestattung für den Rohstoffabbau auf dem Flurstück Nr. 832, Gemarkung Willersdorf, die anschließende Nassverfüllung der Fläche sowie die naturschutzfachliche Aufwertung von angrenzenden Teilen der „Grube D“.

Die Verfüllung des zunächst durch den Abbau entstehenden Baggersees sowie die Umgestaltung angrenzender Teile der Grube D zu deren naturschutzfachlichen Aufwertung stellen Ausbaumaßnahmen gemäß Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 des UVPG dar, für die eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgeschrieben ist.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war nach § 7 Abs. 1 UVPG auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern. Dabei sind auch vom Träger des Vorhabens vorgesehene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Prüfwerte für Größe oder Leistung, die die Vorprüfung eröffnen, entscheidungserheblich.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist. In den Antragsunterlagen wird dargelegt, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die genannten Prüfkriterien ersichtlich sind. Dieser Einschätzung haben sich die Fachbehörden nach eingehender Prüfung in ihren Stellungnahmen angeschlossen.

Gemäß Kapitel B-2/N des aktuell entscheidungserheblichen Verfüll-Leitfadens ist eine Nassverfüllung mit Fremdmaterial ausnahmsweise genehmigungsfähig, wenn der Grundwasserschutz gewahrt bleibt und die Verfüllung aus Gründen des öffentlichen Interesses gemäß geboten ist.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist durch das Ausbauvorhaben mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen. Die Ziele des Boden- und Grundwasserschutzes werden gewahrt. Das öffentliche Interesse wurde mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt- und Verbraucherschutz vom 22.11.2023, Az.: 57c-U4449.3-2017/15-134, bestätigt.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist ebenfalls nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Natur und Landschaft zu rechnen.

Nach der hier gebotenen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung kommt das Landratsamt Forchheim als zuständige Genehmigungsbehörde zum Ergebnis, dass durch die Verfüllung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Diese werden angesichts entsprechender Auflagen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bleiben. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht durchzuführen.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Ebermannstadt, 05.05.2026

gez.

Körner

Regierungsdirektorin

3.

Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wiesentgruppe

Zweckverbandssatzung Wasser (ZVS-Wasser-WVW)

Die Gemeinde Ahorntal, der Markt Gößweinstein, der Markt Wiesenttal, die Stadt Ebermannstadt und die Stadt Pottenstein schließen sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Wasserversorgung der Wiesentgruppe“. Die Kurzbezeichnung lautet „WVW“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz im Markt Gößweinstein.

§ 2 Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind

- Gemeinde Ahorntal
- Markt Gößweinstein
- Markt Wiesenttal
- Stadt Ebermannstadt
- Stadt Pottenstein

(2) Dem Zweckverband können weitere Mitglieder beitreten. Der Beitritt bedarf der Änderung der Verbandssatzung.

(3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der/des

- Gemeinde Ahorntal (Landkreis Bayreuth) mit den Ortsteilen:
  Pfaffenberg, Zauppenberg, Neumühle und dem Weiler Rabenstein
- Markt Gößweinstein (Landkreis Forchheim) mit den Ortsteilen:
  Allersdorf, Behringersmühle, Bösenbirkig, Etzdorf, Geiselhöhe, Gößweinstein, Hungenberg, Hühnerloh, Kohlstein, Leutzdorf, Moritz, Prügeldorf, Sachsendorf, Sachsendorf-Straßhüll, Sachsenmühle, Stadelhofen, Türkelstein, Unterailsfeld, Wölm und der Einöde Schweigelberg sowie Stempfermühle
- Markt Wiesenttal (Landkreis Forchheim) mit dem Ortsteil:
  Wohlmannsgesees
- Stadt Ebermannstadt (Landkreis Forchheim) mit den Ortsteilen:
  Burggaillenreuth, Buckenreuth, Kanndorf, Moggast, Windischgaillenreuth, Wohlmuthshüll, Wolkenstein und

Thoosmühle

- Stadt Pottenstein (Landkreis Bayreuth) mit den Ortsteilen:
  Arnleithen, Haßlach, Kleinlesau und Rackersberg

§ 4 Aufgaben des Zweckverbands und der Verbandsmitglieder

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu verbessern, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen rechtlichen Vorgaben entsprechen muss. Dies umfasst auch die Bereitstellung von Löschwasser für den Grundschutz, soweit dies technisch möglich und hygienisch vertretbar ist.

(2) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.

(3) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

(4) Nach Maßgabe seiner vorhandenen Kapazitäten kann der Zweckverband auch Dritte (Gemeinden, Zweckverbände) für Bereiche, die nicht zum Versorgungsgebiet des Zweckverbands (§ 3) gehören, mit Trinkwasser versorgen, soweit dadurch die vorrangigen Interessen der Verbandsmitglieder nicht beeinträchtigt werden. Hierzu sind Wasserlieferungsverträge abzuschließen.

Der Zweckverband kann für seine Mitglieder oder Dritte (Gemeinden, Zweckverbände) den kaufmännischen und/oder technischen Betrieb ihrer Anlagen sowie weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der Wasserversorgung wahrnehmen. Hierzu sind entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

(5) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnerzielungsabsicht.

(6) Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien.

(7) Die erstmalige Errichtung von Feuerlöscheinrichtungen (Hydranten) sowie der Winterdienst und die Reinhaltung der Unter-und Oberflurhydranten obliegt den Verbandsmitgliedern des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien. Die sonstige Unterhaltung sowie die Erneuerung dieser Einrichtungen gehen zu Lasten des Zweckverbandes. Der Zweckverband stellt Wasser für Feuerlöschzwecke zur Verfügung; die dafür benötigte Wassermenge wird den Verbandsmitgliedern für Feuerlöschzwecke kostenfrei zur Verfügung gestellt.

(8) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband die kostenlose Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume und der sonstigen ihrem Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke, soweit dies für die übertragene Aufgabe erforderlich ist. Die Regelungen zu den Pflichten des Zweckverbands bei Herstellung und Unterhaltung seiner Anlagen sowie zu den Folgepflichten und Folgekosten bei Baumaßnahmen der Verbandsmitglieder an oder in Straßen bzw. den sonstigen Grundstücken, die eine Änderung oder Sicherung der bestehenden Versorgungsanlagen des Zweckverbands erforderlich machen, erfolgen in einer gesonderten Vereinbarung.

(9) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband für die Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben die Benutzung ihrer Akten, Pläne sowie sonstiger Unterlagen und Daten.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbands sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsausschuss
3. der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der in seinem Gebiet verbrauchten jährlichen Wassermenge. Je angefangene 20.000 m³ Wasserverbrauch pro Jahr ergeben das Recht, einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden. Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens einen Verbandsrat. Die Berechnung wird nach jeder allgemeinen Gemeindewahl nach dem Verbrauch des vorhergehenden Jahres neu vorgenommen.

(3) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihre ersten Bürgermeister und die von ihren Gemeinderäten bestellten weiteren Verbandsräte vertreten. An die Stelle des verhinderten ersten Bürgermeisters tritt sein gewählter Stellvertreter nach Art. 39 Abs. 1 GO; mit Zustimmung der vorstehend Genannten kann eine Gemeinde auch andere Stellvertreter bestellen.

(4) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung. Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden, ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde schriftlich zu benennen. Beamte und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmer des Zweckverbands können nicht Verbandsrat sein.

(5) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; Entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die weiteren Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die zuständige Aufsichtsbehörde beantragen; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände für die Verbandsversammlung vor. Der Verbandsvorsitzende leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde, der Geschäftsleiter und der Kassenverwalter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist oder alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der

Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

(4) Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(5) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(6) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbands oder eines Verbandsmitglieds, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift über öffentliche Sitzungen sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
3. die Beschlussfassung über Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
4. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
5. die Feststellung der Jahresrechnung und des Jahresabschlusses und die Entlastung,
6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen,
7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,
8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
9. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbands und die Bestellung von Abwicklern,

(2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesene Gegenstände, soweit nicht der Verbandsausschuss nach § 14 zuständig ist. Näheres regelt die Verbandsversammlung in ihrer Geschäftsordnung.

§ 11 Rechtsstellung der Verbandsräte

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Entschädigungen der Verbandsräte sind in einer entsprechenden Satzung zu regeln.

§ 12 Zusammensetzung des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern, wobei auf die Verbandsmitglieder insgesamt folgende Sitze entfallen:

- Markt Gößweinstein drei Mitglieder
- Stadt Ebermannstadt ein Mitglied
- Gemeinde Ahorntal, Markt Wiesenttal und Stadt Pottenstein zusammen ein Mitglied

(2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses und für jedes weitere Mitglied einen Stellvertreter. Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die §§ 7 bis 9 entsprechend mit der Maßgabe, dass jedes Mitglied des Verbandsausschusses nur eine Stimme hat und der Ausschuss beschlussfähig ist, wenn sämtliche Ausschussmitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Ausschussmitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 14 Zuständigkeit des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss ist zuständig für

1. die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten des Zweckverbands ab Besoldungsgruppe A 9,
2. die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer des Zweckverbands ab Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst,
3. die Genehmigung von nicht im Finanzplan enthaltenen Mehrausgaben,
4. die Vorberatung des Entwurfs der Haushaltssatzung,
5. Beschlüsse über Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband,
6. die von dem Vorsitzenden, der Werkleitung und den Arbeitnehmern des Zweckverbands zur Erfüllung ihrer Aufgaben ausgeübten Tätigkeiten zu beaufsichtigen sowie den Vorsitzenden und die Werkleitung zu beraten,
7. Entscheidungen über Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang,
8. die Behandlung von Anträgen aus Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Erlass).

(2) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden. Näheres regelt die Verbandsversammlung in ihrer Geschäftsordnung.

§ 15 Rechtsstellung der Mitglieder des Verbandsausschusses

Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigungen sind in einer entsprechenden Satzung zu regeln.

§ 16 Wahl des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 17 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.

(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Dienstkräften des Zweckverbands oder mit Zustimmung des Verbandsmitglieds dessen vertretungsberechtigtem Organ oder dessen Dienstkräften übertragen.

(5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform, bei Vorliegen der Voraussetzungen können diese auch elektronisch erfolgen.

(6) Näheres zu den Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden regelt die Verbandsversammlung in ihrer Geschäftsordnung.

§ 18 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 17 eine Aufwandsentschädigung. Dies gilt ebenso für den Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. Die Höhe dieser Entschädigungen ist in einer entsprechenden Satzung zu regeln.

§ 19 Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsleiter. Sie kann ihm mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 17 Abs. 2 Satz 1 und unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.

(2) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle führt der Verbandsvorsitzende.

(3) Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse beratend teil.

(4) Dem Zweckverband steht das Recht zu, Dienstherr von Beamten zu sein.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 20 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbands gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt. Die Haushaltswirtschaft wird nach den Grundsätzen der Kameralistik geführt.

§ 21 Haushaltssatzung

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern rechtzeitig, spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung, zu übermitteln.

(2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der

Genehmigungen, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 26 Abs. 1 bekannt gemacht.

§ 22 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt Abgaben nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.

(2) Der durch Zuschüsse, Kredite, Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Verbesserung, Erneuerung und Erweiterung der Wasserversorgungsanlage sowie der laufende Finanzbedarf werden auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallenden Wasserverbrauchsmengen im jeweiligen letzten Geschäftsjahr.

§ 23 Festsetzung und Zahlung der Umlagen

(1) Die Umlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie kann nur während des Haushaltsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

(2) Bei der Festsetzung der Umlage ist anzugeben:

1. die Höhe des durch Zuschüsse, Kredite, Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage sowie für den laufenden Finanzbedarf (Umlagesoll),
2. die im Verhältnis des letzten Jahres insgesamt abgenommenen Wassermengen (Bemessungsgrundlage),
3. der Umlagebetrag, der auf je 10 cbm der im Durchschnitt des letzten Jahres abgenommen Wassermengen trifft (Umlagesatz),
4. die Höhe der Umlage für jedes Verbandsmitglied.

(3) Der Umlagebetrag ist den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(4) Die Umlagen werden mit einem Viertel ihres Jahresbetrags am 10. jedes dritten Quartalsmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Zinsen in Höhe von 0,5 Prozent für jeden vollen Monat gefordert werden.

(5) Ist die Umlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 24 Kassenverwaltung

Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

§ 25 Jahresrechnung, Prüfung

(1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.

(2) Die Jahresrechnung soll von einem Rechnungsprüfungsausschuss binnen zwölf Monaten örtlich geprüft werden. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten und deren Stellvertreter.

(3) Nach Abschluss der örtlichen Prüfung ist die Jahresrechnung der Verbandsversammlung vorzulegen. Die Verbandsversammlung stellt die Jahresrechnung fest und beschließt über die Entlastung.

(4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung findet die überörtliche Rechnungsprüfung statt. Überörtliches Prüfungsorgan ist die staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamts Forchheim.

IV. Schlussbestimmungen

§ 26 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbands werden im Amtsblatt des Landkreises Forchheim bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbands eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbands sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises anordnen.

§ 27 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

(1) Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Forchheim.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung auch einberufen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

(3) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleich geordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbands untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 28 Auflösung, Auseinandersetzung

(1) Die Auflösung des Zweckverbands bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.

(2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, haben die Verbandsmitglieder die Beamten und Versorgungsempfänger anteilig entsprechend zu übernehmen.

(3) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Anlagen der örtlichen Versorgung zum Restbuchwert und die der überörtlichen Versorgung zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Bei Anlagen der überörtlichen Versorgung ist den übrigen beteiligten Gemeinden auf Verlangen ein Mitbenutzungsrecht auf der Grundlage einer gesondert abzuschließenden Zweckvereinbarung einzuräumen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem in § 22 festgelegten Verhältnis (bei Aufspaltung in Investitions- und Betriebskostenumlage: nach dem in § 22 für die Investitionsumlage festgelegten Verhältnis) zu verteilen. Übersteigen bei Auflösung des Zweckverbandes die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag nach demselben Verhältnis auf die Verbandsmitglieder umzulegen.

(4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Anlagen der örtlichen Versorgung unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum Restbuchwert zu übernehmen. Bezüglich der beim Zweckverband verbleibenden Anlagen der überörtlichen Versorgung ist ihm auf Verlangen ein Mitbenutzungsrecht auf der Grundlage einer gesondert abzuschließenden Zweckvereinbarung einzuräumen. Der Abfindungsanspruch wird 10 Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Falle der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 29 Inkrafttreten

(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Forchheim in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 02.12.2022 außer Kraft.

Sachsenmühle, den 24.04.2026

Zweckverband zur Wasserversorgung der Wiesentgruppe

Hanngörg Zimmermann
Verbandsvorsitzender

4.

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwabachgruppe

(Landkreis Erlangen-Höchstadt)

für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 10 und 17 der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwabachgruppe und Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwabachgruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.232.100 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.184.500 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungs-maßnahmen wird auf 1.256.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 1.195.000 € festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 600.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Eckental, den 11.05.2026

Zweckverband zur Wasserversorgung

der Schwabachgruppe

gez.

Ilse Dölle

Verbandsvorsitzende

Die vorstehende Haushaltssatzung 2026 wurde mit Schreiben des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 08.05.2026, Az. 20-941-572722, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO und Art. 24 Abs. 1 KommZG wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 hiermit amtlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Gemeindeverwaltung im Rathaus Eschenau, Rathausplatz 1, 90542 Eckental, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

5.

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wiesentgruppe (BGS/WAS) vom 24. April 2026

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Wiesentgruppe (im folgenden Zweckverband) folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1
Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2
Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht

   oder

2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3
Entstehen der Beitragsschuld

[1]Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. [2]Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

§ 4
Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5
Beitragsmaßstab

(1) [1]Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. [2]Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 3.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

– bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3.000 m²,
– bei unbebauten Grundstücken auf 3.000 m²

begrenzt.

(2) [1]Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. [2]Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. [3]Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. [4]Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. [5]Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) [1]Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. [2]Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

(4) [1]Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. [2]Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche.
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) [1]Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. [2]Dieser Betrag ist nachzuentrichten. [3]Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6
Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

a)	pro m² Grundstücksfläche	……1,02 €
b)	pro m² Geschossfläche	……5,11 €

§ 7
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a
Beitragsablösung

[1]Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. [2]Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. [3]Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8
Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) [1]Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. [2]Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. [3]§ 7 gilt entsprechend.

(3) [1]Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. [2]Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. [3]Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9
Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9a
Grundgebühr

(1) [1]Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. [2]Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet. [3]Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m³/h	88,00 €/Jahr
bis	10 m³/h	176,00 €/Jahr
über	10 m³/h	352,00 €/Jahr

§ 10
Verbrauchsgebühr

(1) [1]Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. [2]Die Gebühr beträgt 1,96 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) [1]Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. [2]Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die

Gebühr 3,20 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11
Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) [1]Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. [2]Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld neu.

§ 12
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergemeinschaft.

(4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) [1]Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. [2]Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) [1]Auf die Gebührenschuld sind zum 15. März, 15. Juni und 15. September jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. [2]Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14
Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2027 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes der Wiesentgruppe (BGS-WAS)“ vom 27.10.2023 außer Kraft.

Gößweinstein, den 24.04.2026

Zweckverband zur Wasserversorgung der Wiesentgruppe

Hanngörg Zimmermann
Verbandsvorsitzender

6.

Zweckverband zur Wasserversorgung der Wiesentgruppe

Beschlussbuchauszug
aus der Niederschrift der Verbandsversammlung am 24.04.2026

TOP 6 (ö) Änderung der Verbandssatzung § 16 Abs. 1

Sachverhalt

Der § 16 Abs. 1 der Verbandssatzung lautet wie folgt:
„Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein."

Diese Formulierung entspricht der bayerischen Mustersatzung für Wasserzweckverbände, die auf Art. 35 Abs. 1 Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) beruht. Gemäß Art. 35 Abs. 3 KommZG kann die Verbandssatzung auch eine abweichende Regelung treffen.

Da der aktuelle Verbandsvorsitzende zum 30.04.2026 aufgrund seiner Wahl zum Landrat des Landkreises Forchheim aus dem Amt ausscheidet, ist bei der konstituierenden Verbandsversammlung ein neuer Verbandsvorsitzender zu wählen.

In die neue Verbandsversammlung werden Vertreter der Mitgliedsgemeinden in folgender Anzahl entsendet:

- Markt Gößweinstein 9 Mitglieder
- Stadt Ebermannstadt 3 Mitglieder
- Stadt Pottenstein 1 Mitglied
- Markt Wiesenttal 1 Mitglied
- Gemeinde Ahorntal 1 Mitglied

Da der Markt Gößweinstein auch in der kommenden Periode mehr als 50% der Verbandsräte und seit Jahrzehnten den Verbandsvorsitzenden stellt, sollten die satzungsbedingten Rahmenbedingungen dieses berücksichtigen und zudem eine fachliche Auswahl hinsichtlich der Person des Verbandsvorsitzenden ermöglichen.

Die Bürgermeisterwahl im Markt Gößweinstein findet am 21.06.2026 (ggfls. Stichwahl am 05.07.2026) statt. Erst danach kann die Konstituierung stattfinden. Die derzeit bekannten Bewerber für das Bürgermeisteramt sind allesamt bisher keine Verbandsräte des Zweckverbandes und auch nicht in anderen Wasserzweckverbänden tätig. Zudem ist ihre Bereitschaft zur Übernahme des Sitzes in der Verbandsversammlung nicht bekannt. Bisher haben die „geborenen Mitglieder" (Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden) aus Ahorntal und Pottenstein ihr Mandat nicht wahrgenommen und die jeweiligen Gremien haben entsprechend andere Vertreter entsandt.

Zweckverband zur Wasserversorgung der Wiesentgruppe

Beschlussbuchauszug
aus der Niederschrift der Verbandsversammlung am 24.04.2026

Im Sinne der fachlichen Kontinuität und der Verlässlichkeit der Verbandsarbeit sollte von der Möglichkeit des Art. 35 Abs. 3 KommZG Gebrauch gemacht werden, damit auf der konstituierenden Verbandsversammlung die Auswahl des Verbandsvorsitzenden auch nach fachlichen Gesichtspunkten erfolgen kann. Die benachbarten Wasser-Zweckverbände Jura-Gruppe, Betzensteingruppe und die Wichsensteingruppe haben diese abweichende Regelung zur Mustersatzung seit Jahren umgesetzt. Deren Erfahrungen hierzu sind sehr positiv.

Es wird daher vorgeschlagen, den 2. Satz des § 16 Abs. 1 der Verbandssatzung zu streichen.

Mit Änderung des § 16 Abs. 1 ist auch der § 29 Inkrafttreten zu ändern.

Beschlussempfehlung

Die Neufassung des § 16 Abs. 1 und des § 29 der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wiesentgruppe lautet wie folgt:

§ 16 Wahl des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.
(2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahre, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitglieds, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 29 Inkrafttreten
(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Forchheim in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 02.12.2022 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Beschluss VV Nr. 05/26

Die Übereinstimmung mit dem Beschlussbuch wird hiermit amtlich beglaubigt.

Sachsenmühle, 13.05.2026

ZV zur Wasserversorgung der Wiesentgruppe

Heinrich Müller
Geschäftsführer

7.

Zweckverband zur Wasserversorgung der Wiesentgruppe

Beschlussbuchauszug
aus der Niederschrift der Verbandsversammlung am 24.04.2026

TOP 8 (ö) Beschlussfassung Satzungsänderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wiesentgruppe (BGS/WAS) vom 27.10.2023

Sachverhalt

Aufgrund der Beschlussfassung über die Gebührennachkalkulation 2023 – 2026 und die Gebührenkalkulation 2027 – 2030 ist die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wiesentgruppe (BGS/WAS) vom 27.10.2023 entsprechend in § 10 und § 16 anzupassen.

Beschlussempfehlung

Die Neufassung des § 10 und § 16 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wiesentgruppe (BGS/WAS) lautet wie folgt:

§ 10
Verbrauchsgebühr

(1) [1]Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. [2]Die Gebühr beträgt 1,96 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) [1]Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. [2]Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 3,20 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 16
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2027 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes der Wiesentgruppe (BGS-WAS)“ vom 27.10.2023 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Beschluss VV Nr. 07/26

Zweckverband zur Wasserversorgung der Wiesentgruppe

Beschlussbuchauszug
aus der Niederschrift der Verbandsversammlung am 24.04.2026

Die Übereinstimmung mit dem Beschlussbuch wird hiermit amtlich beglaubigt.

Sachsenmühle, 13.05.2026

ZV zur Wasserversorgung der Wiesentgruppe

Heinrich Müller
Geschäftsführer